

**Protokoll Nr. 05/2018 (unbestätigt)
der Sitzung der Kommission für Lehre und Studium (LSK)
des Akademischen Senats (AS) am 14.05.2018
von 14.15 Uhr bis 15.50 Uhr**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Studierende:

Herr Fidalgo (Vorsitz und Sitzungsleitung), Frau Sarbo, Frau Schleenvoigt (stellv. Mitglied), Herr Thiele, Frau Ziegler (stellv. Mitglied)

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

Frau Prof. Metzler, Frau Prof. Schwalm

Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Frau Dr. Gäde, Herr Klawitter

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung:

Herr Böhme, Herr Schneider

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL), Frau Prof. Obergfell (VPL), Frau Sander (stellv. FB)

Gäste:

Frau Andersen (MNF), Frau Wegmann (VPL Ref)

TOP 4: Frau Becker, Frau Rosenkranz (PSE)

TOP 5, 6 und 8: Herr Prof. Kappel, Frau Voigt (KSBF)

TOP 6: Frau Jacobs (Gebärdensprachdolm.), Herr Prof. Rathmann, Frau Steinseifer (Gebärdensprachdolm.) (KSBF)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Abt. I)

1. Bestätigung der Tagesordnung

Herr Fidalgo berichtet, dass im Nachgang zu der am 03.05.2018 versendeten Tagesordnung die Sechste Änderung der ZSP-HU als TOP 8 ergänzend aufgenommen wurde. Weiterhin gebe es den Wunsch der KSBF, die zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Sportwissenschaft noch aufzunehmen. Er schlägt vor, diese Änderungsordnung als TOP 8 und die Änderung der ZSP-HU als TOP 9 zu behandeln. Die Mitglieder der LSK stimmen dem Vorschlag zu. Die Tagesordnung wird wie folgt bestätigt:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls vom 23.04.2018
3. Information
4. Zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung an Grundschulen (AMB Nr. 22/2015)
5. Einrichtung der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge Lehramt an Grundschulen (Qn) und Lehramt an Grundschulen (Qg) sowie die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen
6. Einrichtung des Bachelorstudiums im Fach Deaf Studies (Monostudiengang) sowie fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung
7. Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Information Science
8. Zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Sportwissenschaft (AMB Nr. 25/2013)
9. Sechste Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)
10. Verschiedenes

2. Bestätigung des Protokolls

Das Protokoll vom 23.04.2018 wird bestätigt.

3. Information

Herr Dr. Baron informiert darüber, dass die Unterlagen zum Ausbau der Lehrkräftebildung verschickt wurden. Die Fakultäten seien jetzt damit befasst, Konzepte zu erarbeiten, wie mit dem zur Verfügung stehenden Geld der LVS-Bedarf abgedeckt werden kann.

Herr Fidalgo erkundigt sich zum aktuellen Stand der Einrichtung der Arbeitsgruppe zum Umgang mit Transpersonen und fragt, ob die Studierenden bereits eine Einladung erhalten haben. Herr Dr. Baron antwortet, dass sich die Arbeitsgruppe voraussichtlich erst im Juni treffen werde. Er gehe davon aus, dass die Einladung in den nächsten Tagen verschickt werden könne, da die Universitäten ihre Vertreter benannt haben. Die Einladung werde direkt an die Referate gehen.

Frau Prof. Obergfell berichtet über den Humboldt-Tag der Lehre am 16.04.2018. Der nächste Tag der Lehre sei für den 08.04.2019 geplant. Es gebe seit längerer Zeit Überlegungen, das Format zu erweitern und die Lehrpreisträger bzw. die Nominierten für den Lehrpreis stärker einzubinden. Die Idee bestehe darin, die Möglichkeit anzubieten, die jeweiligen Konzepte vorzustellen und darüber in eine Diskussion zu kommen, was gute Lehre bedeutet. Frau Prof. Obergfell beschreibt weiter das Anliegen, den Tag der Lehre in eine Themenwoche einzubinden. Sie wünsche sich eine stärkere Beteiligung der Fakultäten und lädt die Mitglieder der LSK ein, sich mit ihren Vorschlägen an der Planung und Vorbereitung zu beteiligen. Es könne gemeinsam überlegt werden, wie das Format verändert und immer wieder neu gestaltet wird.

Frau Prof. Obergfell informiert weiter über die diesjährige Verleihung des Preises für gute Lehre. Der Themenschwerpunkt für das Jahr 2017 lautete „Heterogenität als Herausforderung“. Insgesamt hat es 38 Nominierungen gegeben. Für sein engagiertes Lehrkonzept hat Herr Baumann vom Institut für Asien- und Afrikawissenschaften den Lehrpreis erhalten. Als Themenschwerpunkt für das Jahr 2018 sei „Berlin als Lernort“ geplant. Die Ausschreibung werde in Kürze bekannt gegeben.

Frau Prof. Obergfell informiert weiter zur Etablierung der Islamischen Theologie an der HU. Seit der letzten Woche steht fest, dass die HU eine Vereinbarung über einen Beirat für die Islamische Theologie haben wird. Anstatt der ursprünglich vorgesehenen 5 islamischen Verbände werden 3 Verbände kooperieren. Hierbei handele es sich um die Islamische Föderation in Berlin e.V., den Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. und die Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands e.V. Diese drei Verbände haben die Vereinbarung paraphiert und werden ihre Verbandsvertreter in den Beirat entsenden. Durch die leicht veränderte Konstellation wird es zu diesen drei Verbandsvertretern zwei verbandsunabhängige Vertreter geben. Diese müssen die Voraussetzungen für eine Hochschulprofessur erfüllen und muslimischen Glaubens sein. Frau Prof. Obergfell führt aus, dass Ditib und der Verband der Islamischen Kulturzentren dem Beirat nicht angehören werden. Eine Aufnahme weiterer Verbände in den Beirat sei möglich. Der nächste Schritt sei nun, ein Institut einzurichten. Die Einrichtung werde auch ein Besprechungspunkt im morgigen AS sein. Der Gründungsbeauftragte, Herr Prof. Borgolte, werde dem AS Bericht erstatten und genaue Informationen geben. Das Papier zur Einrichtung des Instituts liege vor. Frau Prof. Obergfell regt an, Herrn Prof. Borgolte in die LSK einzuladen, um mit ihm direkt diskutieren zu können.

Auf die Nachfrage von Frau Sander, aus welchem Grund Ditib und VIKZ nicht dem Institutsbeirat angehören werden, antwortet Frau Prof. Obergfell, dass bestimmte Regelungen der Kooperationsvereinbarung, die für die Universität sehr wichtig waren, nicht mitgetragen werden konnten.

Herr Thiele fragt nach, wie die zwei verbandsunabhängigen Vertreter in den Beirat gelangen. Frau Prof. Obergfell erklärt, dass diese Vertreter einvernehmlich von den Verbänden und der HU bestimmt werden. Herr Fidalgo verweist darauf, dass neue Verbände in den Beirat nur einvernehmlich aufgenommen werden können. Die präzise Formulierung sei wichtig, da es unter Umständen faktisch keine echte Öffnung gebe.

Herr Fidalgo merkt zum Tag der Lehre an, dass er es ungünstig finde, wenn im offiziellen Programm ausschließlich ProfessorInnen auftreten. Wenn es um Lehre gehe, sollten auch die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Großteil der Lehre stemmen, und auch Studierende in das Programm einbezogen werden. Frau Prof. Obergfell erwidert, dass beim ersten Tag der Lehre eine Studierende an der Podiumsdiskussion teilgenommen habe. An der Historie sei zu sehen, dass im Moment noch experimentiert werde. Die Gestaltung sei in gewisser Weise offen. Sie habe gerade die Mitglieder der LSK eingeladen, sich mit ihren Vorschlägen an der Gestaltung des Tages der Lehre zu beteiligen. Sie nehme alle Vorschläge, wie die Studierenden sich explizit ein-

bringen können, gern entgegen. Frau Prof. Schwalm regt an, den Hinweis von Herrn Fidalgo andere Statusgruppen stärker einzubeziehen, als Wunsch der LSK für die Zukunft aufzugreifen. Frau Prof. Obergefell stellt fest, dass es sich bei der mit dem Preis für gute Lehre ausgezeichneten Person um einen wissenschaftlichen Mitarbeiter handle. Er wurde beim Tag der Lehre gewürdigt und hatte die Möglichkeit, in Form einer Dankesrede sein Lehrkonzept vorzustellen. Sie erinnert daran, dass an der Podiumsdiskussion zum Tag der Lehre 2017 Herr Klawitter, als wissenschaftlicher Mitarbeiter, und eine Studierende beteiligt waren. Sie sehe daher den Vorwurf, dass eine Gruppe ausgeschlossen werde, als nicht begründet an. Herr Fidalgo antwortet, dass es ihm darum gehe, einen Vorschlag für die zukünftige Gestaltung des Tages der Lehre zu machen. Das diesjährige Programm, das auf der Website angekündigt wurde, habe nur die Namen von ProfessorInnen enthalten. Dies halte er für ungünstig. Frau Prof. Obergefell stellt fest, dass es für den Tag der Lehre, bei dem es um die Lehre gehe, klar sei, die Lehrenden auch im Programm aufzuführen. Sie betont nochmals, dass konkrete Vorschläge willkommen seien.

4. Zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung an Grundschulen (AMB Nr. 22/2015)

Frau Becker führt aus, dass die Änderungsordnung auf der Grundlage des Konzepts für den Quereinstiegsmaster erstellt wurde. Für Studieninteressierte, die die im Konzept genannten Zugangsvoraussetzungen zum Quereinstiegsmaster nur teilweise erfüllen und deshalb in einem Fach oder zwei Fächern noch Leistungspunkte (LP) erbringen müssen, wurden für die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht üWP-Module mit jeweils 20 LP konzipiert. Die Inhalte dieser üWP-Module spiegeln sich auch in den Zugangs- und Zulassungsregeln für die beiden Quereinstiegsmasterstudiengänge wieder.

Frau Prof. Schwalm fragt nach, aus welchem Grund für die Vorlesung „Einführung in die Literaturwissenschaft“ des Moduls 2: Studienfach Deutsch keine Arbeitsleistung vorgesehen sei. Wenn man in einem Modul eine Vorlesung hat, die keine Arbeitsleistung ausweist, und die auch nicht in eine Modulabschlussprüfung mündet, sei dies eine Herabstufung gegenüber den anderen Lehrveranstaltungen des Moduls. Frau Prof. Schwalm verweist auf die Begründung der Gemeinsamen Kommission BaGS und LaGS. Hier werde dargestellt, dass jede der aufgeführten Veranstaltungen mit der Lektüre ausgearbeiteter Reader und mit der Bearbeitung umfangreicher Anwendungs- und Übungsaufgaben verbunden sei.

Frau Becker antwortet, dass die Lehrveranstaltungen des Moduls aus den bereits bestehenden Studien- und Prüfungsordnungen stammen. Grundsätzlich umfassen die Vorlesungen der Literaturwissenschaft 2 LP und sehen keine spezielle Arbeitsleistung vor. Die Arbeitsleistung werde in dem dazugehörigen Seminar abverlangt. Würde man eine spezielle Arbeitsleistung hinzunehmen, müsste die Anzahl der LP für die Vorlesung erhöht werden. Dies würde die bestehende Kombination aus LP durcheinanderbringen.

Frau Prof. Schwalm entgegnet, dass die vorgetragenen Argumente rein formaler Natur seien. Die Frage sei jedoch inhaltlich zu sehen. Wenn man einen Modulanteil für sinnvoll erachtet, dann müsste man ihn genauso gewichten, wie die anderen Anteile. Sonst handle es sich um eine Einladung, genau diesen Teil gering zu schätzen. Verzichte man auf eine spezielle Arbeitsleistung, müsste dies dann jedoch auch die anderen Lehrveranstaltungen des Moduls betreffen.

Frau Becker verweist auf die Begründung, die aus den Fächern gegeben wurde. Die Module enthalten Kombinationen aus fachwissenschaftlichen und didaktischen Anteilen. Dass in der Vorlesung „Einführung in die Literaturwissenschaft“ keine Arbeitsleistung vorgesehen sei, stamme aus der Genese dieser Module. Frau Prof. Schwalm erläutert ihre Auffassung, dass es sich um eine schwache Begründung handle. Für sie werde der Anspruch an ein Basisstudium in der Literaturwissenschaft nicht erfüllt.

Herr Fidalgo bittet die Studiengangskoordinatorinnen darum, die von Frau Prof. Schwalm vorgetragenen Kritikpunkte an die Gemeinsame Kommission weiterzugeben und die Gestaltung des Moduls 2: Studienfach Deutsch noch einmal zu überdenken.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 09/2018

I. Die LSK nimmt die zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung an Grundschulen (AMB Nr. 22/2015) zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 1 : 2 : 6 abgelehnt. Die Änderungsordnung wird dem AS zur Beschlussfassung vorgelegt.

5. Einrichtung der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge Lehramt an Grundschulen (Qn) und Lehramt an Grundschulen (Qg) sowie die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen

Frau Voigt erläutert das Konzept der beiden Studiengänge und informiert über die Beschlussfassungen in den beteiligten Gremien. Um den gestiegenen Bedarf im Rahmen des Ausbaus der Lehrkräftebildung erfüllen zu können, wurde in einer von der Vizepräsidentin einberufenen Arbeitsgruppe über die Einrichtung eines Quereinstiegmasters im Grundschullehramt diskutiert und mit den beteiligten Fächern eine Konzept entwickelt. Der Quereinstiegmater umfasst die feste Kombination der Studienfächer Deutsch und Mathematik mit dem Studienfach Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften oder dem Studienfach Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften.

Herr Thiele fragt nach, aus welchen Gründen zwei getrennte Studiengänge mit den entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen eingerichtet werden müssen. Frau Voigt beschreibt die unterschiedlichen Schwerpunkte und die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen der Studiengänge. Herr Dr. Baron ergänzt, dass es auch in den regulären Lehramtsmasterstudiengängen Schwerpunkte gebe, für die man sich entscheiden müsse. Da es im Quereinstiegmater eine feste Kombination von drei Studienfächern gebe, sei es praktikabler, zwei Studiengänge mit unterschiedlichen Schwerpunkten einzurichten. Frau Ziegler stellt die Frage, inwieweit Studierende, die zum Beispiel im Monobachelor studieren, die im Konzept beschriebenen Zugangsvoraussetzungen für den Quereinstiegmater, insbesondere Zugangsvoraussetzung 3, erfüllen können. Frau Voigt führt aus, dass mit der zweiten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung an Grundschulen die Möglichkeit geschaffen wird, die notwendigen LP in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht zu erwerben. In diesem Zuge wäre es auch möglich, ein Praktikum durchzuführen. Herr Dr. Baron verweist darauf, dass es dem damaligen GK-Vorsitzenden, Herrn Prof. Pech, sehr wichtig gewesen sei, dass die Studieninteressierten wenigstens für eine gewisse Zeit schon einmal in einer Schule waren. Die Gespräche mit der Senatsverwaltung haben ergeben, dass es möglich sei, ein entsprechendes Praktikum zu absolvieren.

Herr Thiele empfiehlt, die Formulierung in Modul 1, Studienfach Deutsch, in der Spalte „Themen, Inhalte“ zu präzisieren. Die Formulierung „Mögliche Inhalte können sein:“ sei sehr schwammig und könne dazu führen, dass ganz andere Themen im Modul behandelt werden. Frau Voigt antwortet, dass sie die Formulierung so verstehe, dass aus den aufgeführten Themen eine Auswahl getroffen werden könne.

Auf Nachfrage von Frau Prof. Schwalm zu den in der Stellungnahme des Institutsrates der PSE beschlossenen Bedingungen für die zeitlich befristete Einrichtung des Quereinstiegmasters erläutert Frau Voigt, dass sich der IR der PSE den drei Bedingungen des Fakultätsrats der KSBF angeschlossen und eine vierte Bedingung ergänzt habe. Herr Fidalgo stellt die Frage, wie die Einhaltung dieser Bedingungen überprüft werden könne. Frau Prof. Obergfell nimmt zu den einzelnen Punkten Stellung. Zum 1. Punkt werde eine E13-Studienkoordinations- und Beratungsstelle eingerichtet. Dies habe sie bereits in der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe zugesagt. Zum 2. Punkt gebe es die Zusage des Staatssekretärs, dass für den Fall, dass die Q-Master kapazitär nicht ausgelastet sind, die freien Kapazitäten nicht auf den BA Bildung an Grundschulen angerechnet werden. Was den 3. Punkt betreffe, werde selbstverständlich gemeinschaftlich darauf geschaut, jetzt ein Konzept zu erarbeiten, wie die Werbung für den Studiengang erfolgen könne und die Studieninteressierten beraten werden. Herr Fidalgo thematisiert die vierte Bedingung, nach der in den sachunterrichtsdidaktischen Bezugsfächern die Lehre sichergestellt sein muss. Frau Prof. Metzler betont, dass dies eine Voraussetzung für den ganzen Lehrbetrieb sei und sonst auch nicht explizit für eine Studien- und Prüfungsordnung geregelt werde. Sie stellt fest, dass es sicherlich an der einen oder anderen Stelle Probleme gebe, die noch zu lösen seien.

Auf die Nachfrage von Frau Ziegler, warum es bei den Modulen der Studienfächer nur die Nummern 1, 2 und 4 gebe, erklärt Frau Rosenkranz, dass Modul 3 im Studienanteil Bildungswissenschaften zu finden sei. Dabei handele es sich um das Lehr- und Lernforschungsprojekt im Praxissemester.

Herr Fidalgo stellt die Vorlagen zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 10/2018

I. Die LSK empfiehlt dem AS, die zeitlich befristete Einrichtung der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge Lehramt an Grundschulen (Qn) und Lehramt an Grundschulen (Qg) für die Jahre 2018 - 2022 zu beschließen. Dies heißt, dass eine Zulassung letztmalig zum Wintersemester 2022/23 erfolgt.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 9 : 0 : 2 angenommen.

Beschlussantrag LSK 11/2018

- I. Die LSK nimmt die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge Lehramt an Grundschulen (Qn) und Lehramt an Grundschulen (Qg) zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 10 : 0 : 0 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist erreicht.

6. Einrichtung des Bachelorstudiums im Fach Deaf Studies (Monostudiengang) sowie fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

Frau Voigt berichtet, dass die Studien- und Prüfungsordnung an die ZSP-HU angepasst wurde. In diesem Zusammenhang wurde entschieden, den bisherigen Kombinationsbachelorstudiengang Deaf Studies mit dem Zweitfach Deutsche Gebärdensprache als Monostudiengang fortzuführen. Dies macht die Einrichtung des Monobachelorstudiengangs erforderlich.

Bezüglich der neuen Studienstruktur beschreibt Frau Voigt die zentralen Änderungen. Das forschende Lernen werde durch die Einführung des Moduls Forschungsprojekt Deaf Studies gestärkt. Darüber hinaus gibt es nun die Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktsetzung durch das Angebot von zwei Profildbereichen im fachlichen Wahlpflichtbereich.

Herr Fidalgo verweist darauf, dass die Studienabteilung den Hinweis gegeben hatte, gemäß § 94 Abs. 3 ZSP-HU den Umfang der Arbeitsleistungen in der Anlage 3 der Studienordnung zu bestimmen. Dies wurde für einen Teil der Arbeitsleistungen, wie zum Beispiel Thesenpapier, Kurzpapier und Sitzungsprotokolle, noch nicht berücksichtigt. Herr Prof. Rathmann antwortet, dass man sich bei der Beschreibung der Arbeitsleistungen daran orientiert habe, was die jeweiligen Modulverantwortlichen als sinnvoll erachten. Es sei aus didaktischen Gründen eine hohe Flexibilität gewünscht, die durch die Auswahl der angegebenen Arbeitsleistungen je nach Thema des jeweiligen Seminars sichergestellt wird. Bei einigen Arbeitsleistungen wurde der Umfang offen gelassen, weil die Idee darin besteht, unterschiedliche Formate je nach Unterrichtssituation, also in Gebärdensprache oder in schriftlicher Form, zuzulassen. Für einen gebärdensprachlich gestalteten Unterricht kann man zum Beispiel eine Videoarbeit als Arbeitsleistung vorgeben. Dafür könne schwer festgelegt werden, welchen Umfang diese Arbeit haben soll, auch fehlen entsprechende Erfahrungswerte. Hinsichtlich des Umfangs der betreffenden Arbeitsleistungen richte man sich nach der Anzahl der vorgegebenen LP.

Herr Böhme stellt klar, dass in der Anlage 3 bei den meisten Arbeitsleistungen eine maximale Seitenanzahl bzw. die Dauer in Minuten angegeben wurde. Bei einem Thesenpapier oder einem Kurzpapier sei der Umfang jedoch offen, so dass die Studierenden dazu keine Information erhalten und die Möglichkeit besteht, dass wesentlich mehr als zulässig geschrieben wird. Frau Prof. Metzler warnt vor Überregulierung und vertritt die Meinung, dass die von Herrn Prof. Rathmann vorgetragenen Argumente überzeugend seien. Sie könne sich daher vorstellen, den Umfang der Arbeitsleistungen aufgrund der verschiedenen Unterrichtsformate offen zu lassen.

Nach ausführlicher Diskussion sagt Herr Prof. Rathmann zu, die genannten Arbeitsleistungen zu überprüfen und soweit möglich, den Umfang als Orientierungshilfe für die Studierenden zu ergänzen. Eine spätere Überprüfung müsse dann zeigen, ob die Festlegungen realistisch seien.

Frau Ziegler erkundigt sich, wie die sehr unterschiedliche Festlegung des Workload in den Modulen begründet werde. Sie führt als Beispiele die Module 2, 3 und 5 an. Wenn in Seminaren mit 2 SWS und 2 LP eine Arbeitsleistung im Umfang von 1 LP verlangt werde, stehe nicht mehr ausreichend Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung zur Verfügung. Dies betreffe auch Seminare mit 2 SWS und 3 LP, bei denen eine Arbeitsleistung im Umfang von 2 LP festgelegt ist. Herr Prof. Rathmann erläutert, dass die Module 2 und 3 von unterschiedlichen Abteilungen angeboten werden. In Modul 2 sei zum Beispiel die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung in Verbindung mit der Arbeitsleistung zu sehen. Es gehe dabei um die Anwendung von Analysemethoden.

Herr Fidalgo stellt die Vorlagen zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 12/2018

- I. Die LSK empfiehlt dem AS, die Einrichtung des Bachelorstudiums im Fach Deaf Studies (Monostudiengang) zu beschließen.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 10 : 0 : 0 angenommen.

Beschlussantrag LSK 13/2018

- I. Die LSK nimmt die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im

Fach Deaf Studies (Monostudiengang) zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 10: 0 : 0 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist erreicht.

7. Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Information Science

Frau Dr. Gäde führt aus, dass der Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft kürzlich in „Information Science“ umbenannt und nun als zweiter Schritt die Studien- und Prüfungsordnung überarbeitet wurde. Die Überarbeitung sei notwendig geworden, um der neuen Ausrichtung des Fachs und der Neubesetzung von Professuren Rechnung zu tragen. Das Projektmodul wurde dahingehend überarbeitet, dass es nun nicht mehr aus nur einer, sondern aus zwei Lehrveranstaltungen besteht. Außerdem wurde das Angebot im fachlichen Wahlpflichtbereich um ein Modul erweitert. Die Anmerkung der Studienabteilung, die Modultitel und Modulbeschreibungen entweder komplett in deutscher oder in englischer Sprache zu gestalten, konnte nicht berücksichtigt werden. Frau Dr. Gäde erklärt, dass es bestimmte Fachbegriffe gebe, die nur in englischer Sprache Sinn machen.

Frau Ziegler merkt an, dass in der Anlage 3 der Studienordnung keine LP bei den speziellen Arbeitsleistungen angegeben sind. Frau Dr. Gäde antwortet, dass der Umfang aller Arbeitsleistungen bestimmt ist. Herr Fidalgo ergänzt, dass die Anzahl der LP in den Seminaren nicht variiert.

Herr Thiele verweist auf die Modulbeschreibungen und hinterfragt die Formulierung in der Spalte „Themen, Inhalte“. Er regt an, die Formulierung „Es werden Inhalte vermittelt wie“ zu präzisieren.

Frau Dr. Gäde erklärt, dass die gewählte Formulierung damit zusammenhängt, dass die Lehrenden häufig wechseln und die ständige Änderung der Studienordnung vermieden werden soll. Daher wurde versucht, die Themen und Inhalte breit gefächert darzustellen.

Frau Ziegler thematisiert die in den §§ 7 der Studien- bzw. Prüfungsordnung bestimmte Frist für das Außer-Kraft-Treten der Studien- und Prüfungsordnung vom 20.05.2014. Die bisherige Ordnung soll mit Ablauf des 30.09.2021 außer Kraft treten. Sie vertritt die Auffassung, dass der Vertrauensschutz zu knapp bemessen sei. Studierende, die letztmalig nach der Studien- und Prüfungsordnung 2014 zum WS 2017/18 immatrikuliert wurden, hätten nur 4 Jahre Zeit, das Studium nach dieser Ordnung abzuschließen. Insbesondere im Hinblick auf die Teilzeitstudierenden sei dies problematisch. Frau Dr. Gäde antwortet, dass sich das Fach bei dieser Festlegung an der üblichen Empfehlung orientiert habe. Herr Dr. Baron erklärt, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit die Regelstudienzeit und nur zwei zusätzliche Semester Vertrauensschutz vorgibt. Es sei klar, dass es bei der Festlegung des Vertrauensschutzes nicht um die Exmatrikulation der Studierenden gehe. Im vorliegenden Fall sei die Frist für den Vertrauensschutz mit 4 Semestern sehr großzügig festgelegt worden. Bei der Festlegung des Vertrauensschutzes soll nicht auf die einzelnen Personen geschaut werden, sondern auf den Studiengang. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit gehe soweit zu sagen, dass selbst wirtschaftliche Erwägungen nicht zählen. Herr Fidalgo betont, dass das Verwaltungsgericht wesentlich härter entscheidet, als das Berliner Hochschulgesetz vorgibt. In allen Hochschulverträgen werden die Universitäten verpflichtet, den Studierenden ein Teilzeitstudium zu ermöglichen. Dies sollte die LSK auch zu einem Schwerpunkt ihrer Arbeit machen. Frau Dr. Gäde stellt fest, dass es in der Realität um Ressourcenprobleme gehe. Das Studium könne nicht für einen längeren Zeitraum nach verschiedenen Studien- und Prüfungsordnungen angeboten werden. Frau Voigt verweist darauf, dass es in diesem Fall nicht um die Einstellung eines Studiengangs geht. Der bisherige Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft werde mit einer neuen Bezeichnung und einer geänderten Studien- und Prüfungsordnung fortgeführt. Frau Dr. Gäde berichtet, dass Äquivalenztabelle erarbeitet wurden, so dass die Studierenden genau sehen können, wie die Leistungen bei einem Wechsel in die neue Ordnung angerechnet werden. Sie betont, dass die Studierenden bei einem Wechsel die bisher erbrachten Leistungen nicht verlieren. Aufgrund der neuen Bezeichnung des Studiengangs gebe es bei den Studierenden ein großes Interesse, ihr Studium nach der neuen Ordnung fortzuführen.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 14/2018

I. Die LSK nimmt die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Information Science zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 9 : 0 : 1 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist erreicht.

8. Zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Sportwissenschaft (AMB Nr. 25/2013)

Herr Prof. Kappel dankt der LSK für die Möglichkeit, die Änderungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Sportwissenschaft so kurzfristig zu behandeln. Die Kurzfristigkeit sei notwendig, um von den Studierenden und Lehrenden des Instituts eine hohe Belastung zu nehmen. Konkret gehe es darum, in den Modulen B3 und V3 neben der mündlichen Prüfung die Prüfungsform Klausur zu ergänzen. Zum Hintergrund erklärt Herr Prof. Kappel, dass es von Seiten der Studierenden die Bitte zur Flexibilisierung der Prüfungsmodalitäten in den beiden Modulen gebe. Durch den Ausbau der Studienplätze und die Erhöhung der Studierendenzahlen in der Lehrkräftebildung befinde sich das Institut für Sportwissenschaft in der Situation, dass aktuell 180 Studierende vor mündlichen Prüfungen stehen. Mit der Änderung der Ordnung soll bereits für den jetzt anstehenden Prüfungszeitraum die Prüfungsform Klausur als ergänzendes Format angeboten werden. Der Institutsrat habe der Ordnungsänderung am heutigen Tag einstimmig zugestimmt. Es gehe nicht darum, die Studierenden zu zwingen, anstelle der mündlichen Prüfung eine Klausur zu absolvieren, sondern ein alternatives Angebot zu unterbreiten.

Herr Fidalgo stellt fest, dass es ungünstig sei, die Prüfungsform mitten im Semester zu ändern, er könne jedoch die vorgetragene Begründung nachvollziehen. Herr Dr. Baron verweist darauf, dass aufgrund der Kurzfristigkeit keine Prüfung der Ordnungsänderung durch die Studienabteilung erfolgen konnte. Außerdem seien die Unterlagen nicht vollständig eingereicht worden. Zu bedenken sei auch, dass es sich um die letzten beiden Module mit einer mündlichen Prüfung handle. Es gebe zwar in einigen Modulen die Wahl zwischen zwei Prüfungsformen, aber im Prinzip werden nur noch schriftliche und praktische Prüfungen durchgeführt. Dies entspreche nicht der Vorgabe der KMK, eine Vielfalt der Prüfungsformen zu gewährleisten.

Herr Fidalgo regt an, diesen Hinweis bei einer späteren Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen, und bittet das Institut, Überlegungen anzustellen, wie die mündlichen Prüfungen zukünftig erhalten werden können. Herr Prof. Kappel informiert, dass das Fach plane, die Studien- und Prüfungsordnung zu überarbeiten.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 15/2018

I. Die LSK nimmt die zweite Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Sportwissenschaft (AMB Nr. 25/2013) zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 9 : 0 : 1 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist erreicht.

9. Sechste Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Herr Dr. Baron stellt die einzelnen Änderungen vor. Aufgrund der Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes werden die §§ 76 und 76a geändert. Weiterhin werde eine Öffnung für die Einrichtung von lehramtsbezogenen Masterstudiengängen für den Quereinstieg vorgenommen. Zur Frage der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen wurde § 110 Abs. 4 neu gefasst. In der ursprünglichen Fassung wurde Wert darauf gelegt, dass die Workload auf den Zeugnissen korrekt ausgewiesen werden kann. Da es jedoch um Kompetenzorientierung gehe, wurde die Regelung stärker an die Position der Lissabon-Konvention und des BerlHG angepasst. Das BerlHG beinhalte hinsichtlich der Anrechnung eine sehr unklar formulierte Regelung. Aus der Begründung zum Gesetzestext gehe jedoch hervor, dass der Gesetzgeber nur eine Queranrechnung vom Bachelor zum Master ausschließen wollte. Alles andere soll jedoch großzügig anrechenbar sein. Dem entspreche die neue Formulierung, die eine volle Öffnung für die Anrechnung vorsehe.

Herr Baron erläutert die Änderung des § 47. Es bestehe das Problem, dass durch die BerlHG-Novelle 2011 und mit dem Lehrkräftebildungsgesetz 2014 inkompatible Ordnungen bei den Kombinationsstudiengängen entstanden seien. Wenn Studierende ein Fach bzw. die Ordnung wechseln, könne es passieren, dass in einem Fach in der Ordnung nach altem Recht und in dem anderen Fach in der Ordnung nach neuem Recht studiert werde. Dies habe insbesondere im Bachelorstudium mit Lehramtsoption zu Problemen geführt, da mit dem Lehrkräftebildungsgesetz 2014 z.B. die Fachdidaktik nicht mehr den Bildungswissenschaften, sondern dem Fach direkt zugeordnet wurde.

Ein weiterer Punkt betreffe die Präzisierung der Kompetenzen, die vom Prüfungsausschuss auf die oder den Vorsitzenden und die Stellvertretenden übertragen werden können. Ein gerichtlicher Hinweis habe besagt, dass die zu übertragenden Kompetenzen genauer beschrieben werden müssen. Dementsprechend wurde § 98 erweitert. Weitere Änderungen betreffen die Allgemeinen Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln und die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln.

Herr Dr. Baron nimmt Bezug auf eine Kritik des LSK-Vorstands, die er im Vorfeld entgegengenommen habe. Sie betreffe die Formulierung der Regelung in § 47 Abs. 2. Natürlich gebe es immer die Bemühung, so verständlich wie möglich zu formulieren, insbesondere da die Satzung auch eine Informationsfunktion habe. In diesem komplizierten Fall gehe jedoch eine juristisch korrekte Formulierung der Informationsfunktion vor. Im Prinzip handele es sich nicht um eine schwierige Änderung. Es gehe darum, kompatible Ordnungen zu erhalten. Wenn jemand in einem Fach in die aktuelle Ordnung wechsele, dann müsse er auch in dem anderen Fach in eine aktuelle Ordnung wechseln. Dies könne in den fachspezifischen Ordnungen nicht geregelt werden, sondern müsse fachübergreifend festgelegt werden. Es sei geplant, den Prüfungsausschüssen eine entsprechende Handreichung zur Verfügung zu stellen. Herr Dr. Baron berichtet, dass dieses Problem insbesondere von Seiten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an die Studienabteilung hergetragen und um eine Lösung gebeten wurde. Er weist darauf hin, dass die nächste Reform der Lehrkräftebildung bereits wieder anstehe. Herr Fidalgo macht darauf aufmerksam, dass die Regelung nicht nur die Lehramtsstudiengänge betrifft, sondern uneingeschränkt gilt. Es gebe viele Fächer, die jedes Jahr ihre Studien- und Prüfungsordnungen ändern. Es sei für die Studierenden ungünstig, wenn sie dann ständig in die aktuelle Ordnung wechseln müssen. Herr Dr. Baron betont, dass die kleineren Änderungen der Ordnungen eigentlich keine Rolle spielen. Es ging eher darum, dass sich die Studienstruktur in Kombinationsstudiengängen durch die Reform der Lehrerbildung 2014 und des BerIHG 2011 geändert habe. Auf die Frage von Frau Dr. Gäde zur praktischen Umsetzung erläutert Herr Dr. Baron, dass die Prüfungsbüros eine entsprechende Meldung an das Prüfungsbüro des anderen Fachs weitergeben.

Frau Prof. Schwalm geht noch einmal auf die Frage der sprachlichen Gestaltung ein. Einerseits seien die Erklärungen einleuchtend, andererseits wisse sie aus ihrer Arbeit im Prüfungsausschuss wie wichtig es für die Mitglieder des Prüfungsausschusses und auch für die Studierenden sei, Satzungen auch nachvollziehen zu können. Wenn in der LSK über einen ganzen Passus gerätselt werde, dann sei dies ein Indikator dafür, dass die Regelung nicht verständlich formuliert sei. Ordnungen tragen auch den Anspruch, etwas zu kommunizieren. Frau Prof. Schwalm bittet darum, dass die noch zu erarbeitende Handreichung im Netz abrufbar ist.

Frau Prof. Obergfell erklärt, dass es sich um das Standardproblem eines Normsetzers handele. Ein Text soll einen Informationsgehalt haben, verständlich für den Anwender und andererseits rechtssicher sein. Die Formulierungen müssen jedoch so gefasst sein, dass sie keinen Interpretationsspielraum eröffnen. Frau Prof. Obergfell warnt davor, die Regelung vermeintlich lesbarer zu gestalten. Sie halte es jedoch für wichtig, dass es in verständlicher Sprache eine Handreichung geben wird.

Herr Fidalgo betont, dass er die Regelung in § 47 Abs. 2 falsch findet und sie nicht eingeführt werden sollte. Er begründet seine Auffassung damit, dass es sich um eine Umkehrung der bisherigen Praxis handele, die eindeutig zu Nachteilen für Studierende führen könne. Es könne nicht sein, dass, wenn man sich in seinem Kernfach für die neue Studien- und Prüfungsordnung entscheidet, man automatisch auch im Zweitfach in die neue Ordnung umgeschrieben wird.

Nach ausführlicher Diskussion findet der Vorschlag Einvernehmen, die Regelung um den Einschub „soweit die Ordnungen nicht kompatibel sind“ zu ergänzen. Die LSK stimmt zu, dem AS in der morgigen Sitzung eine entsprechende Tischvorlage vorzulegen.

Unter der Voraussetzung, dass die ergänzte Regelung, wie von der LSK vorgeschlagen, in der morgigen AS-Sitzung in Form einer Tischvorlage vorgelegt wird, nimmt die LSK bei einer Enthaltung die sechste Änderung der ZSP-HU zustimmend zur Kenntnis.

10. Verschiedenes

Herr Fidalgo merkt an, dass die Terminplanung für die LSK-Sitzungen 2019 versendet wurde. In diesem Zusammenhang weist er auf den Wunsch der Studierendenvertreter hin, dass sich VPL die Termine vormerkt und häufiger zu den LSK-Sitzungen erscheinen kann. VPL erwidert, dass die Termine bereits vorgemerkt seien.

LSK-Vorsitzender: J. Fidalgo

Protokoll: H. Heyer